

# **Der Konzern in der Krise: Steuerliche Rahmenbedingungen für Sanierung und Liquidation**

## **Eine ländervergleichende Analyse**

*Zusammenfassung der Masterarbeit von Julia Reifferscheid*

Unternehmensinsolvenzen sind sowohl von betriebswirtschaftlicher als auch von politischer Bedeutung. Da Steuerzahlungen Liquiditätsabflüsse zur Folge haben, die eine Krisensituation verschärfen können, sind die von der Politik gesetzten steuerlichen Rahmenbedingungen für Unternehmer von hoher Relevanz. Verschiedene steuerliche Regelungen, wie zum Beispiel in Deutschland die Zinsabzugsbeschränkungen nach § 4h EStG, die Mindestbesteuerung nach § 10d EStG oder der Verlustuntergang nach § 8c KStG stehen ständig als krisenverschärfende Vorschriften in der Kritik. Mit der Besteuerung von Sanierungsgewinnen, die derzeit beim Bundesverfassungsgericht noch anhängig ist, ist eine hohe Rechtsunsicherheit für die Steuerpflichtigen verbunden.

Vor diesem Hintergrund ist es Ziel der Arbeit, die steuerlichen Rahmenbedingungen für Unternehmen in der Krise im Ländervergleich darzustellen und die Sanierungs- sowie Liquidationsfreundlichkeit der Steuersysteme in Deutschland, Österreich, Frankreich und Großbritannien zu bewerten.

Hierzu wird zunächst der institutionelle Hintergrund erläutert mit Darstellung der Konzepte Sanierung, Liquidation und Insolvenz sowie der Erläuterung des deutschen Regelinsolvenzverfahrens. Zudem werden die steuerlichen Handlungsfelder, die im weiteren Verlauf der Arbeit vergleichend analysiert werden, schematisch dargestellt. Diese beinhalten im Falle der angestrebten Sanierung die steuerlichen Folgen eines Forderungsverzichts, die Nutzung bestehender Verluste während und nach der Krise, die Abzugsfähigkeit von Zinsen sowie sanierende Umstrukturierungen. Im Falle der Liquidation im Rahmen des Insolvenzverfahrens liegt der Fokus auf der Besteuerung von Liquidationsgewinnen, den Möglichkeiten der Verlustverrechnung, den Auswirkungen auf eine bestehende Organschaft sowie Abschreibungen auf die Beteiligung an der Tochtergesellschaft und auf uneinbringliche Darlehensforderungen.

Während Sanierungsgewinne in Großbritannien vollständig steuerfrei gestellt werden und somit die ohnehin schon begrenzte Liquidität im Sanierungsfall nicht noch weiter belastet wird, hängt der Liquiditätsabfluss in Österreich vom Erfüllen der Sanierungsplanquote ab. Das französische Steuersystem zielt durch seine Rechtsvorschriften zu Sanierungsgewinnen darauf ab, sicherzustellen, dass der Forderungsverzicht nicht doppelt steuermindernd geltend gemacht werden kann.

Die Regelungen zur Verlustnutzung sind in diesen Ländern relativ ähnlich. Während in Deutschland, Frankreich und Großbritannien die Mindestbesteuerung ab einem bestimmten Schwellenwert greift, ist der Verlustabzug in Österreich prinzipiell auf 75 Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte gedeckelt. Die Mindestbesteuerung wird in der Literatur als äußerst kritisch gesehen, da sie direkt nach einer erfolgreichen Sanierung, d. h. in der ersten Periode, in der Gewinne entstehen, zu einem erhöhten Liquiditätsbedarf führt und somit krisenverschärfende Wirkung hat.

In Bezug auf den Verlustuntergang bestehen nur geringe Unterschiede zwischen den Steuersystemen der einzelnen Länder. In Deutschland wurde die Wirkung des § 8c KStG durch die Einführung des fortführungsgebundenen Verlustvortrags deutlich entschärft. Die Steuersysteme in Österreich, Frankreich und Großbritannien sehen einen Verlustuntergang nur vor, sofern sich die Geschäftstätigkeit des Unternehmens ändert.

Um zusätzliche Liquiditätsabflüsse in Krisenzeiten zu vermeiden, ist es für Unternehmen zudem wichtig, Aufwendungen steuerlich wirksam abzuziehen. Da die Darlehensvergabe durch Gesellschafter eine wichtige Sanierungsmaßnahme darstellt, ist die Abzugsfähigkeit von Zinsen von besonderer Bedeutung. In Deutschland, Frankreich und Großbritannien existieren bereits strenge Regelungen, die den Zinsabzug begrenzen, wohingegen in Österreich eine den deutschen Regeln zur Zinsschranke entsprechende Vorschrift bis 31.12.2018 im Gesetz zu kodifizieren war.

In Bezug auf Umwandlungen ähneln sich die vier Steuersysteme. In allen Ländern können Verschmelzungen und Spaltungen ohne Aufdeckung und Besteuerung stiller Reserven durchgeführt werden. Allerdings ergeben sich Unterschiede hinsichtlich bestehender Verluste. In Deutschland gehen bestehende Verluste im Rahmen einer Umwandlung unter. Liegen der Umwandlung jedoch wirtschaftliche Motive zugrunde, so können bestehende Verluste in Österreich, Frankreich und Großbritannien weiter genutzt werden.

Zusammenfassend kann das österreichische Steuersystem als besonders sanierungsfreundlich für Unternehmen bewertet werden, das deutsche Steuersystem jedoch als äußerst sanierungsfeindlich.

Im Falle der Liquidation einer Gesellschaft verlängert sich in Deutschland und Österreich der Besteuerungszeitraum auf drei bzw. fünf Jahre, was dazu führt, dass der horizontale Verlustausgleich über eine längere Periode durchgeführt werden kann. In Frankreich wird die gesamte Liquidationsphase als einheitliches Geschäftsjahr betrachtet, in Großbritannien ist eine Ausweitung des Besteuerungszeitraums nicht vorgesehen.

Die Folgen der Eröffnung des Insolvenzverfahrens auf eine bestehende Gruppenbesteuerung sind länderspezifisch. In Deutschland steht Organträger und Organgesellschaft ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, sodass bei seiner Ausübung keine rückwirkende Beendigung der Organschaft erfolgt. Somit bestehen die Vorteile, die die Organschaft mit sich bringt, für den Organkreis auch während des Insolvenzverfahrens einer Organgesellschaft fort. In Österreich scheidet ein Mitglied aus der Unternehmensgruppe aus, wenn zu Beginn des Liquidationsverfahrens feststeht, dass die dreijährige Mindestdauer nicht eingehalten wird. Ähnlich sind die Vorschriften in Frankreich zur Intégration Fiscale. Wird gegen eine Gesellschaft das Insolvenzverfahren eröffnet, scheidet diese direkt aus der Organschaft aus und der Gruppe stehen die erlangten Vorteile rückwirkend nicht mehr zu. In Großbritannien führt die Eröffnung des Insolvenzverfahrens dazu, dass Verluste nicht mehr innerhalb der Konzerngruppe übertragen werden dürfen, was bedeutet, dass die Regelungen des Group Relief nicht mehr anwendbar sind. Allerdings existiert in Großbritannien keine Mindestdauer, in der der Group Relief durchgeführt werden muss, sodass es zumindest nicht zu einer rückwirkenden Änderung der Besteuerungsgrundlage kommt.

Die Möglichkeit wertlos gewordene Gesellschafterdarlehen und Beteiligungen steuerlich wirksam abzuschreiben wird in den vier Ländern unterschiedlich betrachtet. In Deutschland ist eine steuerlich wirksame Abschreibung nicht möglich, was dazu führen kann, dass sich Verluste im Liquidationsfall weder auf Ebene der Tochtergesellschaft noch bei der Muttergesellschaft steuerlich auswirken. Im französischen und österreichischen Steuersystem existieren diesbezüglich keine Einschränkungen. Während in Frankreich Abschreibungen direkt geltend gemacht werden können, sind diese in Österreich über sieben Jahre zu verteilen. In Großbritannien können Abschreibungen auf wertlos gewordene Darlehen steuerlich geltend gemacht werden, wenn die Ausfallwahrscheinlichkeit ausreichend hoch ist.

Zusammenfassend kann das österreichische Steuersystem aufgrund der Ausdehnung des Besteuerungszeitraums auf fünf Jahre, der Nichtanwendung der Mindestbesteuerung bei der Verrechnung mit Liquidationsgewinnen sowie der Möglichkeit der steuerlich wirksamen Abschreibung wertloser Forderungen und Beteiligungen als besonders liquidationsfreundlich bewertet werden. Demgegenüber sind das deutsche und das britische Steuersystem als eher liquidationsfeindlich zu bewerten.

Die zahlreichen nationalen Vorgaben, die viele Parallelen aber auch fundamentale Unterschiede aufweisen, zeigen den Einfluss politischer Vorgaben auf Unternehmensentscheidungen im Hinblick auf Sanierung und Liquidation von krisenbetroffenen Unternehmen auf.